

schaftsraum zu trennen und entsprechend einzurichten. Das Nachtdienstzimmer muß in der Nähe der Offizin liegen. \* \*\*

An Einrichtungsgegenständen müssen vorhanden sein:

- a) Bett oder Schlafcouch,
- b) Tisch,
- c) Stühle,
- d) Schränke für Geschirr, Wäsche und Kleidung,
- e) Geschirr und Wäsche,
- f) Waschgelegenheit mit fließendem Wasser,
- g) Nachtdienstglocke.

Garderobenschränke können bei besserer Unterbringungsmöglichkeit außerhalb dieses Raumes aufgestellt werden. Die Räume dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Im Nachtdienstzimmer muß sich ein Telefon befinden.

#### 8. Spülraum

Die Wände und der Fußboden müssen gekachelt, gefliest oder anderweitig zweckentsprechend beschaffen sein. Im Fußboden muß sich ein Abfluß befinden.

Folgende Einrichtungsgegenstände müssen vorhanden sein:

- a) Warmwasserbereiter,
- b) Doppelspülbecken,
- c) Lattenrost,
- d) Trockengestelle,
- e) entsprechende Reinigungsgeräte.

#### 9. Packraum

Folgende Einrichtungsgegenstände müssen vorhanden sein:

- a) stabiler Tisch mit Schüben zur Aufnahme von Packmaterial,
- b) Kasten mit Handwerkszeug,
- c) Regale,
- d) Sitzgelegenheiten,
- e) Einfaßkästen in ausreichender Menge und Größe.

#### 10. Wirtschaftsräume

Zu den Wirtschaftsräumen gehören:

- a) Heizungsraum,
- b) Räume zur Aufnahme der Wirtschaftsgeräte und Materialien wie Heizmaterial, Leergut, Kartonnagen, Arzneigläser und Transportmittel,
- c) WC und Waschgelegenheit.

### Anlage 2

zu § 32 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

#### **Zusätzlicher Einrichtungskatalog für Apotheken in Krankenhäusern**

1. Für die Herstellung von Injektionslösungen müssen an Einrichtungsgegenständen und Geräten vorhanden sein:
  - a) Spülapparatur mit Druckanlage,
  - b) Vorrichtung zur Vakuumfiltration,
  - c) Ampullen-Abfüllvorrichtung,
  - d) Ampullen-Zuschmelzeinrichtung.
2. Für Sterilisationen müssen an Einrichtungsgegenständen und Geräten vorhanden sein:
  - a) Brutschrank,
  - b) Druckdampfsterilisationsanlage,
  - c) Trockensterilisator,
  - d) Uhr,
  - e) Kurzzeitmesser.

3. Für die Verarbeitung von Farbstoffen müssen an Einrichtungsgegenständen und Geräten mindestens vorhanden sein:
  - a) analytische Waage,
  - b) kontinuierliches Wasserbad,
  - c) Exsiccatoren.
4. Für physikalische Untersuchungen müssen vorhanden sein:
  - a) Fenster mit Verdunklungseinrichtung,
  - b) geflieste Wandtische.
5. Zur Einrichtung der Räume nach Ziffern 1 bis 4 müssen an Einrichtungsgegenständen und Geräten mindestens vorhanden sein:
  - a) Schrank für Geräte,
  - b) Arbeitstische mit Glasauflage oder Fliesen,
  - c) Drehschemel,
  - d) ausreichende Anschlüsse für Gas, Strom und Wasser,
  - e) säurefester Ausguß mit Spülbecken,
  - f) Regale für Standgefäße,
  - g) Präzisionswaage mit Gewichtssatz,
  - h) ausreichendes Arbeitsgerät.
6. Im Abgaberaum der Apotheken in Krankenhäusern müssen an Einrichtungsgegenständen vorhanden sein:
  - a) stabiler Tisch,
  - b) Regale mit zweckentsprechenden und beschrifteten Fächern.

### **Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Änderung der Stellung des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“.**

**Vom 15. April 1958**

Zur Durchführung der in § 4 Abs. 1 des Statuts vom 6. Januar 1954 des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ (ZBl. S. 51) bezeichneten Aufgaben wird auf Grund des § 7 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Änderung der Stellung des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ (GBl. S. 944) folgendes bestimmt:

#### § 1

Das Leipziger Messeamt ist berechtigt, Gebühren zur Deckung von Werbekosten (Werbebeitrag) zu erheben.

#### § 2

Die Höhe des Werbebeitrages wird in der vom Leipziger Messeamt im Einvernehmen mit der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeitenden Werbebeitragsordnung, die der Bestätigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bedarf, festgelegt. Solange diese Werbebeitragsordnung nicht erlassen ist, ist die Ordnung, die Erhebung und Einziehung von Beiträgen zur Förderung der Werbetätigkeit für die Leipziger Messe betreffend, vom 21. September 1931 in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1958

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

**I.V.: H ü t t e n r a u c h**  
Staatssekretär